

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00109 vom 30. Juli 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2005.00109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2005.00109)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00109 du 30 juillet 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00109 del 30 luglio 2007

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Nach Art. 47 Abs. 1 AHVG sind unrechtmässig bezogene Renten und Hilflosenentschädigungen zurückerstattet. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückerforderung abgesehen werden.

3.2 Zu Unrecht bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechtskräftigen Verurteilung beruhen, können zurückerfordert werden, wenn die für die Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen und Beweismittel) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 129 V 110 Erw. 1, 126 V 299 Erw. 1). Vorbehalten bleiben die Situationen, in welchen sÄmmtliche Voraussetzungen für eine - gestützt auf den Vertrauensschutz - vom Gesetz abweichende Behandlung gegeben sind (vgl. etwa Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Mai 2006 in Sachen W., U 378/05 Erw. 4.5 unter Hinweis auf BGE 116 V 298). Als zweifellos unrichtig gilt eine gesetzwidrige Leistungszusprechung in der Regel dann, wenn die Leistungszusprechung auf Grund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurden oder bei deren Erlass massgebliche Bestimmungen nicht oder nicht richtig angewandt wurden (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Mai 2006 in Sachen W., U 378/05 Erw. 5.3 unter Hinweis auf BGE 126 V 401).

3.3 Es ist vorliegend zu Recht nicht streitig, dass die Beschwerdeführerin, die im Jahre 1994 aus Deutschland kommend in die Schweiz eingereist war (vgl. etwa Urk. 10/22), die für die Ausrichtung einer ausserordentlichen Altersrente erforderliche Voraussetzung einer mindestens 10-jährigen ununterbrochenen Aufenthaltsdauer in der Schweiz (vor dem Zeitraum, für welchen die streitigen Rentenbeträge ausgerichtet wurden) nicht erfüllt hatte; entsprechend beanstandet die Beschwerdeführerin denn auch nicht die Aufhebung der Rente ex nunc (vgl. Urk. 1 S. 4). Folglich ist unumstritten, dass die Zusprache der ausserordentlichen Altersrente nicht den massgeblichen Bestimmungen entsprach, womit sie zweifellos unrichtig war. Es steht sodann angesichts der Höhe des streitigen Betrages auch ausser Frage, dass die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

Streitig ist hingegen, ob sich - wie die Beschwerdeführerin geltend macht - ein Anspruch auf eine ausserordentliche Altersrente aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ableiten lässt (vgl. Urk. 15 S. 4) und damit, ob hier die Voraussetzungen für eine vom Gesetz abweichende Behandlung vorliegen.

### E. 4



30'000.-- im Rahmen des Kaufs einer Immobilie, vgl. Urk. 10/6 in Verbindung mit Urk. 10/2) als Folge der Rentennachzahlung einen aufwändigeren Lebensstil gepflegt und auf diese Weise das restliche Geld verbraucht. Der Verbrauch von Geldmitteln gelte nach der Rechtsprechung jedoch nicht als Disposition. Ebenso wenig stellten die Aufwendungen eines Teils der Rentennachzahlung für den angeblichen Erwerb des Miteigentumsanteils an einer Liegenschaft und des andern Teils für die Begleichung von Schulden Dispositionen im Sinne der Rechtsprechung dar. Hinsichtlich der geltend gemachten Reduktion der Erwerbstätigkeit sei sodann darauf hinzuweisen, dass die eingereichte Liste der im Zeitraum von 1990 bis 2004 erfolgten Ausstellungen nicht darauf schliessen lasse, dass eine namhafte Reduktion stattgefunden habe. Im Gegenteil stelle sich die Frage, wie hoch die Einnahmen gewesen seien, welche die Beschwerdeführerin durch diese Ausstellungen erzielt habe (vgl. Urk. 9 Ziff. 4).

4.2.3.1 Im Rahmen der Replik vom 2. Mai 2006 liess die Beschwerdeführerin an ihren bisherigen Ausführungen festhalten und ergänzend Folgendes ausführen: Nach Erhalt der streitigen Rentenbetreffnisse habe sie einen aufwändigeren Lebensstil gepflegt und sich darauf eingerichtet, grosszügiger mit dem Geld umzugehen. Sie habe das Geld nicht einfach für den üblichen Lebensunterhalt verwendet, sondern Ausgaben getätigt, die sie sonst nicht gehabt hätte. Namentlich habe sie sich im Juni 2002 im Rahmen eines Umbaus zu einer grosszügigen luxuriösen Küche entschieden, für deren Einbau sie insgesamt Fr. 56'896.20 aufgewendet habe. Hinsichtlich der unterlassenen Erwerbstätigkeit als Künstlerin sei entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin sodann nicht von Belang, wieviel die Beschwerdeführerin mit ihren Ausstellungen verdient habe. Entscheidend sei einzig, dass es die Beschwerdeführerin im Vertrauen auf die Renteneinnahmen unterlassen habe, ihre künstlerische Tätigkeit weiter zu kommerzialisieren. So habe sie nach Erhalt der Rentenverfugung ihr Bemühen um regionale und nationale Verankerung abgebrochen und ihre kommerzielle Tätigkeit eingestellt. Im Jahr 2004 habe die Beschwerdeführerin zwar effektiv noch einmal eine Ausstellung realisiert, die bereits abgebrochenen Verbindungen hätten sich aber nicht mehr reaktivieren lassen. Der Fall sei weitgehend identisch mit dem Fall einer Aargauer Lehrerin, die sich aufgrund einer falschen Auskunft der Pensionskasse frühzeitig habe pensionieren lassen und nach den bundesgerichtlichen Feststellungen nicht zur Rückzahlung habe verpflichtet werden können (vgl. Urk. 15 S. 7 ff).

#### 4.3.1.1

4.3.1.1 Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung zutreffend ausgeführt hat, gilt nach der Rechtsprechung der blosser Verbrauch von unrechtmässig bezogenen Geldmitteln nicht als Disposition im Sinne der 4. Voraussetzung des Vertrauensschutzes (vgl. etwa unveröffentlichtes Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 12. Mai 2004 in Sachen O., U 88/03, Erw. 6.2.2, mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe die erhaltenen Mittel im Vertrauen auf die Richtigkeit der Rentenverfugung bereits verbraucht und sei nicht mehr bereichert, vermag sie daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, da auch in den von ihr angeführten Ausgaben keine schätzenswerten Dispositionen zu erkennen sind. Dies gilt namentlich auch für die Begleichung von Schulden, hinsichtlich derer mit einem Schuldenerlass hätte gerechnet werden können (vgl. Urk. 1 S. 7), da im Vergleich zu einer Schenkung, welche rechtsprechungsgemäss ebenfalls nicht als Disposition im Sinne der 4. Voraussetzung gilt, kein rechtserheblicher Unterschied ausgemacht werden kann (vgl.

erwähntes unveröffentlichtes Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 12. Mai 2004 in Sachen O., U 88/03, Erw. 6.2.2). Die verschiedenen Rechtsschriften enthalten divergierende Angaben der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Verwendungszweckes der empfangenen Rentenleistungen. Nach dem Gesagten kann aber offenbleiben, wofür sie die erhaltenen Zahlungen tatsächlich verwendet hat, das heisst ob sie diese - wie in der Beschwerde ausgeführt - im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liegenschaft A.\_\_\_\_, für die Begleichung von Schulden gegenüber ihrem Ehegatten sowie für Projektierungskosten im Zusammenhang mit der nicht vollzogenen Renovation einer Liegenschaft in B.\_\_\_\_ aufgewendet oder - wie im Gegensatz dazu replicando vorgebracht - grösstenteils für den Einbau einer neuen Küche ausgegeben und letztlich einfach einen aufwändigeren Lebensstil geführt hat.

4.3.2.2 Soweit die Beschwerdeführerin vorbringen lässt, sie habe es nach Erhalt der Rentenverfügung unterlassen, ihr künstlerisches Schaffen weiter zu kommerzialisieren, wird in der Vernehmlassung ebenfalls zutreffend ausgeführt, dass sich aus dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Ausstellungsplan (betr. Ausstellungen seit 1990; vgl. Urk. 10/5) kein Hinweis auf eine Reduktion oder - wie replicando geltend gemacht - gar auf die Aufgabe ihres kommerziellen künstlerischen Schaffens ergibt. Vielmehr ist daraus ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin (auch) nach der Rentennachzahlung - im Jahr 2004 - eine Ausstellung durchführte, was im Übrigen dem bisherigen Ausstellungsrhythmus entsprach (vgl. frühere Ausstellungen seit Einreise in die Schweiz in den Jahren 1995, 1998, 2001). Die Ausstellung erfolgte alsdann - wie bereits im Jahr 2001 - in der Galerie C.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 10/5), was gegen den replicando geltend gemachten Abbruch beziehungsweise den gänzlichen Verlust früherer Geschäftsverbindungen spricht. Im Übrigen findet sich nach wie vor eine Internetseite betreffend das künstlerische Schaffen der Beschwerdeführerin mit Hinweis auf die Galerie C.\_\_\_\_. Sodann hat die Beschwerdeführerin - wohl mit Blick darauf, dass im Kunsthandel Einkünfte nicht im Voraus abschätzbar sind (vgl. Urk. 15 S. 9) - nicht geltend machen lassen, dass ihr (bezifferbare) Einkommensausfall entstanden wären. Damit deuten die Akten nicht auf relevante Dispositionen im Sinne der Rechtsprechung hin. Dies gilt um so mehr, als keine Umstände ersichtlich sind, die (selbst im Falle einer vorübergehenden, bis zum Erhalt der Rückforderungsverfügung vom 24. Juli 2002 maximal sechs Monate dauernden Aufgabe ihrer künstlerischen Tätigkeit) gegen eine jederzeit mögliche Wiederaufnahme ihres kommerziellen künstlerischen Schaffens gesprochen hätten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit verhält es sich vorliegend auch fraglos anders als im erwähnten Fall einer Lehrerin, die infolge einer unrichtigen Auskunft der Pensionskasse in Bezug auf die Höhe der Austrittsleistung zwei Jahre vor Erreichen des Rentenalters ihre Stelle kündigte. Denn diese Kündigung ging mit dem (definitiven) Verlust ihrer Arbeitsstelle sowie dem damit verbundenen (bezifferbaren) Verlust vorsorgerechtl. Ansprüche einher (vgl. unveröffentlichtes Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 24. Oktober 2003 in Sachen B., B 59/01).

4.4.2.2 Nach dem Gesagten ergeben sich weder aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin noch aufgrund der Akten Hinweise auf Dispositionen, welche nach der Rechtsprechung die gesetzliche Rückckerstattungsverpflichtung unter dem Titel des Vertrauensschutzes aufzuheben vermöchten. Unter den gegebenen Umständen ist von

zusätzliche Beweiserhebungen, insbesondere der beantragten Befragung der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten abzusehen (vgl. Urk. 1 S. 9, Urk. 15 S. 9), weil davon keine (neuen) rechtserheblichen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung).

4.5 Anzumerken bleibt, dass im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin - wie sie geltend machen lässt - durch die Rückzahlungsverpflichtung in eine schwere finanzielle Krise geraten würde. Dieser Aspekt wird gegebenenfalls im Rahmen eines Verfahrens betreffend Erlass der Rückforderung zu würdigen sein.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Rechtsanwalt Dr. Peter F. Siegen, unter Beilage von Urk. 19
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.